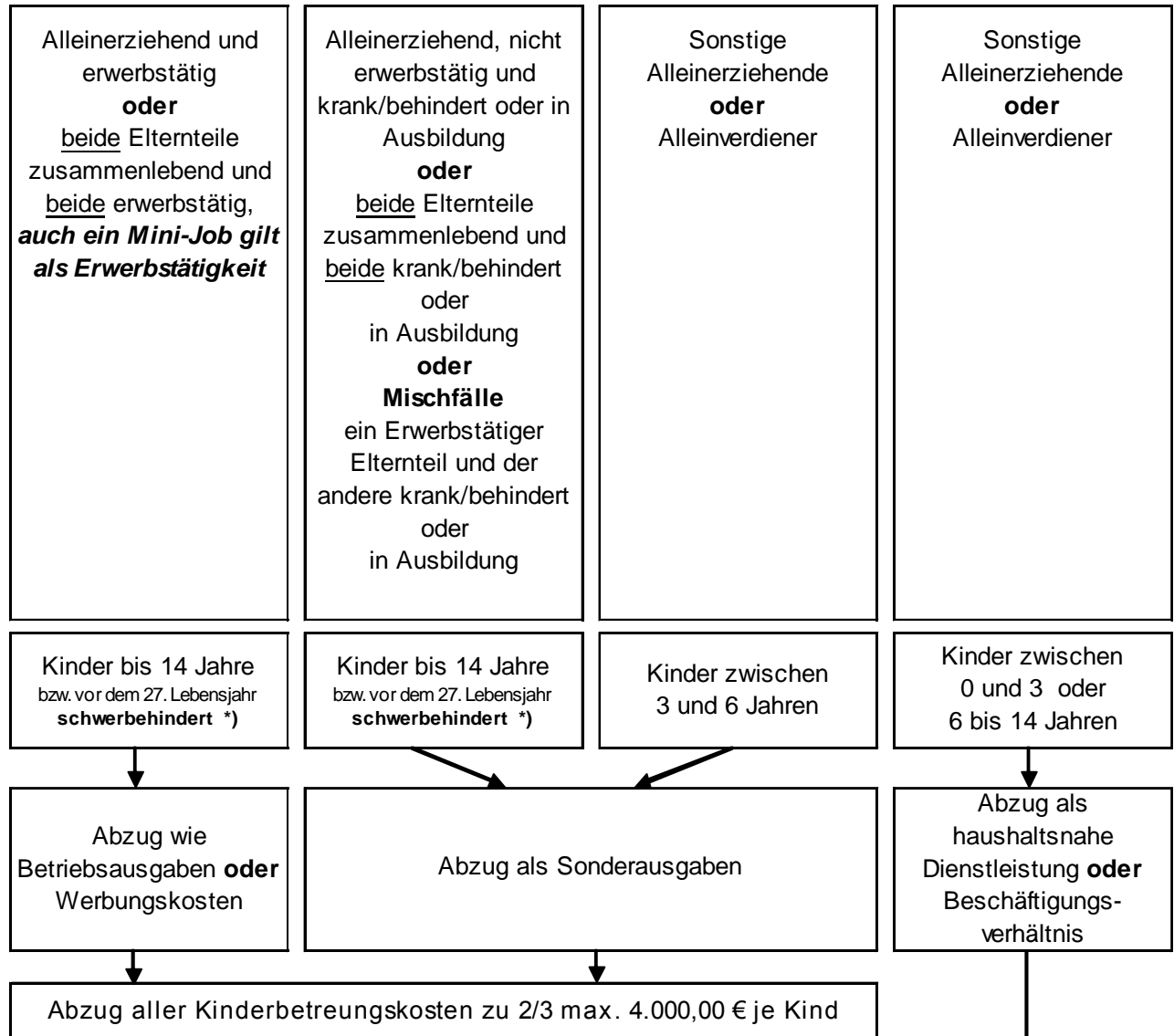


Mandanteninformation

Kinderbetreuungskosten ab 2006



*) ab dem Jahr 2007 gilt das 25. Lebensjahr

Welche Arten der Betreuung können angesetzt werden?

- Kindergartenbeitrag, Beitrag an die Kindertagesstätte,
- Kosten einer Tagesmutter, Kinderfrau oder Erzieherin
- Kosten einer Betreuungsperson, z.B. Großeltern, Lebenspartner, Au-Pair, usw.

Welche der entstanden Kosten können steuerlich berücksichtigt werden?

- alle Ausgaben in Geld oder Geldeswert (Wohnung, Kost, Logis, sonstige Sachleistungen)
- Ersatz der entstanden Kosten (Fahrtkosten, etc.)

Wie können die Aufwendungen nachwiesen werden?

- Nur gegen Vorlage einer Rechnung bzw. eines Anstellungsvertrages und einem Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug)

Was ist beim Betreuer zu beachten?

- Es muss sowohl die Steuerpflicht als auch die Sozialversicherungspflicht geprüft werden.

Diese Aufwendungen werden direkt von der Steuerschuld abgezogen:

- bei Mini-Jobs **10% der Kosten, max. 510,00 €**
- bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen **12% der Kosten, max. 2.400,00 €**
- bei haushaltsnahen Dienstleistungen mit **20% der Kosten, max. 600,00 €**